

# Verordnungsblatt

---

Nr. 1

Jänner

2026

---

## Inhalt

1. Gehaltsschema 2026 für Priester in der Erzdiözese Salzburg. S. 2
2. Gehaltsschema *DBO neu* ab 1. Jänner 2026. S. 4
3. Gehaltsschema *DBO alt* ab 1. Jänner 2026. S. 4
4. Ordnung für den Vorstand des Amtes für Finanzen und Wirtschaft. S. 6
5. Regelung für private Sammlungen für Projekte in anderen Ländern von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeitenden. S. 8
6. Statuten des Katholischen Hochschulwerkes. S. 14
7. Statut der Arbeitsgemeinschaft der Religionslehrenden an AHS, BHS und BMS in der Erzdiözese Salzburg. S. 21
8. Berger-Seemüller „Lepra-Stiftung“: Stiftungserklärung und Stiftungssatzung. S. 26
9. Verordnungsblatt: Sammeln des Jahresbandes 2025. S. 33
10. Beauftragung und Weihen 2025. S. 33
11. Personalnachrichten. S. 34
12. Mitteilungen. S. 35

## 1. Gehaltsschema 2025 für Priester in der Erzdiözese Salzburg

### Unterhaltsbasis brutto pro Monat:

Grundbetrag Stufen	Dienstjahre	Verant-wortungs-gruppe A	Verant-wortungs-gruppe B	Verant-wortungs-gruppe C
1	1 – 10	€ 1.861,88	€ 2.762,53	€ 2.919,32
2	11 – 20	€ 1.908,55	€ 2.809,20	€ 2.966,01
3	21 – 30	€ 1.978,59	€ 2.879,25	€ 3.036,02
4	31 – 40	€ 2.048,60	€ 2.949,24	€ 3.106,04
5	41 – 50	€ 2.118,62	€ 3.019,27	€ 3.176,06
6	51 – 60	€ 2.188,63	€ 3.089,27	€ 3.246,09
Ergänzung		€ 0,03	€ 0,05	€ 0,05
Pfarrbetreuungen*		pro Katholik (mind. € 50,-/Pfarre)	pro Katholik (mind. € 110,-/Pfarre)	pro Katholik (mind. € 110,-/Pfarre)

Alle, bei denen der Sachbezug Wohnung die Lohnsteuerbemessungsgrundlage erhöht, bekommen als Ausgleich 12x pro Jahr den „Zuschuss SB Wohnung“ mit ihrer monatlichen Abrechnung ausbezahlt: Pfarrer, Pfarrprovisoren und leitende Funktionen (Verantwortungsgruppen B/C) € 260,– Kooperatoren und Priesterliche Mitarbeiter (Verantwortungsgruppe A) € 95,–

### Funktionszulagen:

Weihbischof	€ 673,– brutto pro Monat
Generalvikar	€ 518,– brutto pro Monat
Dechanten	€ 204,– + € 3,00 pro Pfarre brutto pro Monat
Geistliche Assistenten oder gleichwertig	€ 186,– brutto pro Monat
Diözesanjugendseelsorger oder gleichwertig	€ 186,– brutto pro Monat

### Fahrtkostenpauschale:

1 Pfarre	€ 50,00 brutto pro Monat
2 Pfarren	€ 100,00 brutto pro Monat
3 Pfarren	€ 120,00 brutto pro Monat
4 Pfarren	€ 150,00 brutto pro Monat
5 Pfarren oder mehr	€ 180,00 brutto pro Monat

Mit diesen erhöhten Pauschalen sind alle Aufwendungen für Fahrtkosten, die bisher mit individuellen Aufzeichnungen eingereicht wurden, abgegolten.

**Zulage für eine Haushaltshilfe:**

Die Haushaltszulage beträgt 75% der Dienstgeber- bzw. Mitarbeiterkosten der Haushaltshilfe.

**Religionslehrergehalt:**

Ausgleichsbetrag bei weniger als 10 Wochenstunden bzw. wenn kein Religionslehrergehalt vorliegt, pauschal	€ 286,00 brutto pro Monat
Abzug ab der 11. Stunde	10% von € 286,00 pro Stunde

**Lokaleinkommen:**

Entnahme aus den jährlichen Bruttoeinnahmen	10%
Limit der jährlichen Entnahme (das Lokaleinkommen ist in der Einkommensteuererklärung anzuführen)	€ 4.000,00

**Haushaltsbeitrag an den haushaltsführenden Priester:**

Verpflegungskostenbeitrag	€ 237,00	12 x pro Jahr
Personalkostenbeitrag	€ 163,00	12 x pro Jahr

**Übergangsschema für Priester mit Geburtstag vor dem 01.01.1968 auf Lebenszeit (Bestandsschutz Biennien)****Unterhaltsbasis brutto pro Monat:**

Grundbetrag Stufen	Dienstjahre	Verantwortungsgruppe A	Verantwortungsgruppe B	Verantwortungsgruppe C
1	1 – 10	€ 1.861,88	€ 2.762,53	€ 2.919,32
2	11 – 20	€ 1.908,55	€ 2.809,20	€ 2.966,01
3	21 – 30	€ 1.978,59	€ 2.879,25	€ 3.036,02
4	31 – 40	€ 2.095,26	€ 2.995,92	€ 3.152,72
5	41 – 50	€ 2.211,99	€ 3.112,62	€ 3.269,43
6	51 – 60	€ 2.328,67	€ 3.229,31	€ 3.386,10
Ergänzung		€ 0,03	€ 0,05	€ 0,05
Pfarrbetreuungen		pro Katholik (mind. € 50,-/Pfarre)	pro Katholik (mind. € 110,-/Pfarre)	pro Katholik (mind. € 110,-/Pfarre)

Alle, bei denen der Sachbezug Wohnung die Lohnsteuerbemessungsgrundlage er-

höht, bekommen als Ausgleich 12 x pro Jahr den „Zuschuss SB Wohnung“ mit ihrer monatlichen Abrechnung ausbezahlt: Pfarrer, Pfarrprovisoren und leitende Funktionen (Verantwortungsgruppen B/C) € 260,-

Kooperatoren und Priesterliche Mitarbeiter (Verantwortungsgruppe A) € 95,-

Alle anderen Unterhaltsbestandteile gelten ohne Unterschied auch für vor dem 01.01.1968 Geborene.

## 2. Gehaltsschema DBO neu ab 1. Jänner 2026 für Ordinariat, Finanzkammer und Kath. Aktion

	I	II	III	IV	V	VI
1	2.151,35	2.289,16	2.455,53	2.538,25	2.995,32	3.517,65
2	2.193,53	2.346,23	2.525,64	2.625,47	3.129,32	3.683,95
3	2.239,00	2.403,33	2.599,02	2.714,30	3.260,16	3.848,03
4	2.279,46	2.460,39	2.669,14	2.804,72	3.387,75	4.012,49
5	2.324,84	2.517,47	2.740,91	2.898,40	3.520,16	4.169,09
6	2.364,90	2.574,57	2.811,02	2.984,01	3.647,74	4.330,45
7	2.412,17	2.631,63	2.882,78	3.072,85	3.785,02	4.488,60
8	2.452,78	2.690,37	2.956,17	3.163,25	3.911,42	4.648,38
9	2.497,52	2.745,80	3.026,31	3.252,06	4.041,14	4.809,70
10	2.537,44	2.804,47	3.101,31	3.334,39	4.174,00	4.969,46
11	2.583,87	2.863,22	3.174,71	3.424,90	4.300,57	5.127,65
12	2.628,85	2.921,91	3.249,71	3.516,92	4.428,66	5.287,39
13	2.673,47	2.979,02	3.323,09	3.605,78	4.555,20	5.447,17
14	2.720,15	3.036,09	3.398,12	3.697,79	4.681,73	5.606,89
15	2.765,23	3.094,78	3.473,15	3.788,24	4.809,88	5.766,65
16	2.811,11	3.153,52	3.546,50	3.878,23	4.936,40	5.926,45
17	2.857,81	3.212,20	3.621,56	3.966,77	5.064,51	6.084,62
18	2.902,72	3.269,28	3.694,91	4.056,94	5.192,66	6.244,39
19	2.948,38	3.327,96	3.769,94	4.145,55	5.319,18	6.404,14
20	2.992,10	3.386,70	3.844,94	4.234,10	5.447,34	6.562,32

**Familienzulage:** € 200,-

**Kinderzulage pro Kind:** € 180,-

Teilzeitbeschäftigte erhalten den aliquoten Anteil.

**3. Gehaltsschema DBO *alt* ab 1. Jänner 2026  
für Ordinariat, Finanzkammer und Kath. Aktion**

	I	II	III	IV	V	VI
1	2.134,75	2.271,47	2.436,51	2.518,57	2.972,01	3.490,19
2	2.176,59	2.328,08	2.506,07	2.605,09	3.104,95	3.655,17
3	2.221,70	2.384,73	2.578,86	2.693,22	3.234,75	3.817,95
4	2.261,84	2.441,33	2.648,43	2.782,93	3.361,33	3.981,11
5	2.306,86	2.497,96	2.719,63	2.875,87	3.492,69	4.136,46
6	2.346,60	2.554,60	2.789,18	2.960,79	3.619,25	4.296,54
7	2.393,50	2.611,21	2.860,37	3.048,93	3.755,45	4.453,43
8	2.433,79	2.669,48	2.933,17	3.138,61	3.880,84	4.611,95
9	2.478,17	2.724,48	3.002,76	3.226,72	4.009,53	4.771,99
10	2.517,77	2.782,68	3.077,16	3.308,40	4.141,34	4.930,48
11	2.563,83	2.840,97	3.149,98	3.398,19	4.266,90	5.087,41
12	2.608,46	2.899,19	3.224,39	3.489,47	4.393,98	5.245,89
13	2.652,72	2.955,85	3.297,19	3.577,62	4.519,51	5.404,40
14	2.699,04	3.012,47	3.371,62	3.668,91	4.645,04	5.562,85
15	2.743,75	3.070,69	3.446,06	3.758,64	4.772,18	5.721,34
16	2.789,27	3.128,96	3.518,83	3.847,91	4.897,69	5.879,87
17	2.835,60	3.187,18	3.593,29	3.935,76	5.024,79	6.036,79
18	2.880,15	3.243,81	3.666,06	4.025,21	5.151,91	6.195,29
19	2.925,45	3.302,02	3.740,49	4.113,11	5.277,43	6.353,77
20	2.968,82	3.360,29	3.814,89	4.200,97	5.404,57	6.510,70

Familienzulage: € 200,-

Kinderzulage pro Kind: € 180,-

Teilzeitbeschäftigte erhalten den aliquoten Anteil.

## **4. Ordnung für den Vorstand des Amtes für Finanzen und Wirtschaft**

Im Sinne der Konsistorialordnung wurde folgende Ordnung für den Vorstand des Amtes für Finanzen und Wirtschaft auf Dauer beschlossen:

### **1. Mitglieder/Zusammensetzung**

Im Vorstand des Amtes für Finanzen und Wirtschaft werden tätig:

- Die Amtsleitung des Amtes für Finanzen und Wirtschaft;
- Die stellvertretende Amtsleitung des Amtes für Finanzen und Wirtschaft;
- Die Leitung des Referates Liegenschaften und Grundbuch im Fachbereich Recht und Pfarren;
- der Generalvikar und
- ein weiterer vom Collegium Consultorum nominierte Vertreter dieses Gremiums mit Pfarrerfahrung, der vom Ordinarius bestätigt wird.

### **2. Vorsitz**

Den Vorsitz des Vorstandes hat die Amtsleitung des Amtes für Finanzen und Wirtschaft, ihr obliegt es, die Tagesordnungspunkte festzulegen und mindestens drei Tage vor der Sitzung an die Mitglieder zu übermitteln.

### **3. Aufgaben**

Dem Vorstand werden wirtschaftliche Angelegenheiten von geringerer Bedeutung, insbesondere liegenschaftsbezogene Angelegenheiten, betreffend pfarrliche und nicht-pfarrliche Rechtsträger diözesanen Rechts übertragen:

- 3.1. An- und Verkauf, Tausch und Schenkung von Gebäuden und Liegenschaften bis zur jeweils gültigen unteren Wertgrenze;
- 3.2. Einräumung von Dienstbarkeiten aller Art (z.B. Leitungsrechten i.S.V Servituten);
- 3.3. Erwerb und Verzicht von Rechten (z. B. Löschung von verjährten Rechten im Grundbuch) bis zur jeweils gültigen unteren Wertgrenze;
- 3.4. Aufnahme von Darlehen und Krediten bis maximal EUR 80.000,00;
- 3.5. Übernahme von Bürgschaften und Haftungen für Dritte bis zur jeweils gültigen unteren Wertgrenze;

- 3.6. Außerbudgetärer Ankauf von Kraftfahrzeugen oder technischen Geräten, sofern der jeweilige Anschaffungspreis EUR 30.000,00 übersteigt, bis zur jeweils gültigen unteren Wertgrenze;
- 3.7. Zuwendungen aus dem Dispositionsfonds des Konsistoriums bis zu einer Höhe von EUR 5.000,00;
- 3.8. Abschluss von Werkverträgen ab einer Jahres-Gesamt-Summe von EUR 50.000,00 bis zur jeweils gültigen unteren Wertgrenze;
- 3.9. Genehmigung von Abstandsunterschreitungen im Sinne des Baurechtes;
- 3.10. Entscheidung in Agenden des Pfarr-Solidaritätsfonds;
- 3.11. Ansuchen sowie die abschließende Entscheidung bei allen Rückfragen zu Regelungen im Sinne des Kranken-Unterstützungs-Fonds;
- 3.12. Genehmigung außerbudgetärer Baueingaben aus Pfarren und diözesanen Rechtsträgern besonders aus Bau/Rücklagen, ab einer Summe von EUR 50.000,00 bis zur jeweils gültigen unteren Wertgrenze.

#### **4. Sitzungen**

Der Vorstand trifft sich im Regelfall einmal im Monat zur Besprechung und Entscheidung der anstehenden Fälle. Bei Bedarf können außerordentliche Sitzungen kurzfristig von der Amtsleitung einberufen werden.

Der Vorstand kann sich eine interne Geschäftsordnung geben.

#### **5. Beschlussfassung/Vetorecht**

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, das ist eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der/die stellvertretenden Amtsleiter des Amtes für Finanzen und Wirtschaft besitzen gemeinsam ein Stimmrecht, das sie jeweils in Absprache untereinander einteilen und ausüben.

Dem Generalvikar kommt ein Vetorecht zu, in diesem Fall wird die Frage im Konsistorium zur Beratung vorgelegt, das einen Vorschlag für die Entscheidung des Herrn Erzbischof verfasst.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Generalvikars und mindestens 3 stimmberechtigten weiteren Mitgliedern beschlussfähig.

Sind bei Abwesenheit des Generalvikars mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und kommen sie zu einer

einstimmig positiven Entscheidung, wird der Generalvikar davon informiert. Er gibt seine Zustimmung oder übt sein Vetorecht aus. In dringlichen Fällen ist ein Umlaufbeschluss in Einzelfragen möglich.

#### **6. Ablauf der Sitzungen / Protokoll**

In der Sitzung des Vorstands wird auf die vorbereiteten Unterlagen ein Entscheidungsvermerk gesetzt. Die Ergebnisse werden anschließend durch die/den jeweils zuständige Referentin/en durchgeführt und abgeschlossen.

#### **7. Berichtspflicht an das Konsistorium**

Die Amtsleitung ist verpflichtet, dem Erzbischof und im Konsistorium regelmäßig Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Vermögensverwaltungsrates und des Kollegium Konsultorum sowie jeder Teilnehmer des Konsistoriums hat das Recht, Einsicht in die Protokolle des Vorstandes zu nehmen. Die Protokolle werden auf dem Laufwerk: „I: Konsistorium“ zur Verfügung gestellt.

#### **8. Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des Vorstandes sind über den Inhalt der Debatten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Bekanntgabe der Entscheidung obliegt der Amtsleitung bzw. dem von ihm/ihr beauftragten Mitglied.

Diese Ordnung wurde nach Beratung im Konsistorium mit Rechtswirksamkeit vom 01. Jänner 2026 auf Dauer in Kraft gesetzt.

lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg  
Ordinariatskanzlerin

+ Dr. Franz Lackner OFM  
Erzbischof

### **5. Regelung für private Sammlungen für Projekte in anderen Ländern von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeitenden**

*Adaptierung der Regelung von 2022 (VBl. 2022, S. 72-73) mit den Leitlinien der Koordinierungsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz für internationale Entwicklung und Mission (KOO) für die Qualitäts sicherung von Auslandsprojekten auf Pfarrebene. Handreichung zur Erstellung einer diözesanen Richtlinie.*

Viel Gutes geschieht in unserer Erzdiözese. Wir sind um Transparenz und einen verantwortungsvollen Umgang von Spendengeldern bemüht. Damit dies möglich ist, wurde auf Initiative der Arbeitsgruppe „Priester aus dem Ausland“, nach Anhörung des Priesterrats und nach Beratung der Ratsgremien im erzbischöflichen Konsistorium am 30. März 2022 von Erzbischof Dr. Franz Lackner eine Regelung für private Sammlungen für Projekte von Priestern, Diakonen und anderen hauptamtlich in der Pastoral tätigen Mitarbeitenden der Erzdiözese Salzburg erlassen. Diese wurde durch die Diözesankommission für Weltkirche (DKW) im September 2025 mit dem Leitfaden der Koordinierungsstelle für Weltkirche und Internationale Zusammenarbeit (KOO) ergänzt und am 12. Dezember 2025 von Erzbischof Dr. Franz Lackner in Kraft gesetzt. Die Regelung vom 30.03.2022 wird dadurch ersetzt.

### **Weltkirchliche und internationale Zusammenarbeit als Nährboden für unsere Glaubens-, Solidar-, Lern- und Weggemeinschaft**

Menschen lassen sich von der Not der Menschen in anderen Teilen der Welt berühren - oft aufgrund einer persönlichen Begegnung, einer Betroffenheit, einer Beziehung. Daraus entstehen Aktionen in Pfarren, Schulen, Vereinen etc., die mit oft großem Engagement viel für notleidende Menschen erreichen. Dieses Sich-Ansprechen lassen, der große Einsatz und dessen Wirkung verdienen Respekt und Wertschätzung.

- I. Neu beginnende private Sammlungen durch Priester (der Erzdiözese oder in ihr arbeitend), Diakone und andere hauptamtlich in der Pastoral tätigen Mitarbeitenden der Erzdiözese Salzburg für Projekte in anderen Ländern sind nur mit Genehmigung des Generalvikariats erlaubt. (vgl. can. 1265 CIC)
- II. Diese Genehmigung kann erst nach einem Beratungsgespräch über die Ziele und die Abwicklung des Projekts mit dem Generalvikar (in Rücksprache mit der diözesanen Fachstelle) erteilt werden. Im Rahmen des Gesprächs können Auflagen vereinbart werden, unter denen die Genehmigung zum Spendensammeln erteilt wird. Handelt es sich um eine kirchliche Partnerorganisation, bedarf die Sammlung der Zustimmung des Bischofs, in dessen Diözese das Projekt verwirklicht werden soll. Diese Zustimmung muss die Zusage enthalten, dass die Abwicklung vor Ort im Namen des Bischofs überprüft werden wird.

Bei ordensinternen Projekten braucht es die Zustimmung und Kontrolle des zuständigen Ordensoberen bzw. Ordensoberin.

### III. Mindestanforderungen für Auslandsprojekte

#### 1. Inhaltliche Mindestanforderungen

- 1.1 Unterstützt werden nur Projekte, die von Menschen vor Ort ausgehen und mit ihnen gemeinsam entwickelt werden.
- 1.2 Eine schriftliche Vereinbarung mit einer genauen Beschreibung des Inhalts, der Ziele und geplanten Aktivitäten sowie des Finanzierungsbedarfs des Projekts liegt vor. Dabei ist die Frage leitend: Wie kann man die Menschen vor Ort stärken?
- 1.3 Öffentlichkeitsarbeit: Auf eine würdevolle Darstellung von Menschen und das Einverständnis der dargestellten Personen ist zu achten. Vorsicht vor unbewusstem Rassismus ("die da unten")! Als Orientierung dient der Code of Conduct für Bilder und Botschaften. (s. Anhang)
- 1.4 Um zu sehen, ob auch andere Organisationen in der Erzdiözese im selben geographischen und/oder inhaltlichen Gebiet tätig sind, ist die Diözesankommission für Weltkirche (DKW) über das Projekt zu informieren. Die DKW vernetzt Menschen mit ähnlichen Anliegen, um Synergien zu nutzen.
- 1.5 Es werden keine Patenschaften für einzelne (bestimmte) Kinder und im Allgemeinen auch keine Unterstützung für Individuen und Einzelfälle übernommen.

#### 2. Technische Mindestanforderungen

- 2.1 Sowohl auf Geber- als auch auf Empfängerseite müssen Organisationen und dürfen keinesfalls Einzelpersonen stehen.
- 2.2 Die Geberinitiative/-organisation verfügt über eine basale Governance- und Kontrollstruktur (Pfarre, Vereine, Stiftungen o.ä.). Alle Entscheidungen über Projektförderungen werden an ein Aufsichtsorgan der pastoralen Einheit (z.B. Pfarrgemeinderat, Vereinsvorstand o.ä.) berichtet, um Interessenskonflikte und Naheverhältnisse zu vermeiden.
- 2.3 Die Geberinitiative soll das Projekt nicht selbst umsetzen, sondern unterstützt lokale Akteure, die die Aktivitäten maßgeblich planen und durchführen.
- 2.4 Der Geldtransfer an die projektfördernde inländische Einrichtung/Organisation oder die ausführende ausländische Organisation wird über kein privates Konto abgewickelt. Die Dokumentation darüber in den Projektunterlagen für zumindest 10 Jahre archiviert.
- 2.5 Bei Zusammenarbeit mit kirchlichen Strukturen im Ausland muss die lokale Ortskirche (Bischof, zuständige Einrichtungen)

- eingebunden – das heißt zumindest informiert und einverstanden – sein.
- 2.6. Aufgrund der hohen Dichte an gefälschten Projektansuchen ist eine genaue Prüfung der Identität der Empfangenden und der korrekten Bankdaten angeraten (etwa durch Passkopien, Referenzen von Dritten etc.).
  - 2.7. Die Sicherstellung der korrekten Mittelverwendung ist durch die Verantwortlichen vor Ort zu gewährleisten.
  - 2.8. Die lokale Organisation muss darlegen, welche allgemein anerkannten Richtlinien/Maßnahmen sie zu den Themen Kinderschutz, Gewaltschutz und Korruptionsvermeidung (Finanz- und Beschaffungsregeln) umsetzt.
  - 2.9. Bei Infrastruktur-Projekten (Bauten) bedarf es eines Nachweises der Eigentumsrechte. Weiteres muss ein Plan für die Erhaltung der Infrastruktur nach Projektende vorliegen.
  - 2.10. Bargeldverbringungen ins Ausland sind grundsätzlich untersagt. Bei begründeten Ausnahmefällen muss eine solche unbedingt entsprechend den gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen in Österreich deklariert werden.
- IV. Es ist aufmerksam auf die Qualität zu achten (siehe Anhang: „Allgemeine Empfehlungen für die Projekt auswahl“). Es ist zu überprüfen, ob es möglich und sinnvoll ist, mit einem kirchlichen Hilfswerk zusammenzuarbeiten.  
In allen Fällen gilt es, das weltkirchliche Engagement der Gemeinde wertzuschätzen und zu fördern.
- V. Der Projektbetreiber muss gegenüber der Erzdiözese Salzburg (Generalvikar) offenlegen, wo noch und in welcher Form für das Projekt gesammelt wird. Dies beinhaltet eine Projektko-stenaufstellung und einen Finanzierungsplan.
- VI. Wenn das Projekt genehmigt wird, werden die Pfarre (Pfarrer, Obleute des Pfarrgemeinderats/Pfarrkirchenrats; Vereinsvorstand, Stiftung o.ä.) und der zuständige Dechant informiert, in welcher der/die Mitarbeitende Spenden sammelt.
- VII. Bei laufenden Sammlungen ist am Jahresende dem Generalvikar ein Fortschrittsbericht des Projektes (mit Beschreibungen, Fotos, ...) und eine Abrechnung über erzielte Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Nach Abschluss des Projektes ist ein Abschlussbericht, der sowohl einen Projektbericht (mit Beschreibungen, Fotos, ...) als auch -abrechnung enthält, vorzulegen.
- VIII. Die Genehmigung für solche Sammlungen kann, egal ob befristet oder unbefristet erteilt, jederzeit wieder entzogen werden,

z.B. bei der Nichtbeibringung von Abrechnungen, Belegen oder Projektberichten bzw. bei zweckwidriger Verwendung.

- IX. Die im Liturgischen Kalender (Direktorium) der Erzdiözese Salzburg vorgeschriebenen und/oder im Kollektens Kalender vermerkten Sammlungen fallen nicht unter diese Regelung.
- X. Die privaten Sammlungen dürfen **nicht in die Aktionszeiten** der Spenden sammelnden Einrichtungen und anderer nach dem liturgischen Kalender festgelegten Sammlungen fallen. Die im Liturgischen Kalender der Erzdiözese vorgeschriebenen Sammlungen sind in allen Pfarren verpflichtend abzuhalten.
- XI. Bei privaten Sammlungen soll nach Möglichkeit eine Kooperation mit einer Organisation der DKW oder einem Ordenswerk gesucht werden. Dies soll bereits vor der Projektplanung bzw. vor Projektbeginn erfolgen.
- XII. Diese Regelung tritt mit dem Datum des Erlasses in Kraft und betrifft in allen Punkten Projekte, die ab diesem Tag starten.
- XIII. Für alle laufende private Projekte gilt die Informationspflicht an den Generalvikar: Wer sammelt, wofür, wo und seit wann?
- XIV. Zu widerhandlungen ziehen innerkirchliche Disziplinarmassnahmen nach sich.

#### *Anhang:*

Code of Conduct zum Umgang mit Bildern und Botschaften

Leitgedanken und Prinzipien

Die Auswahl von Bildern und Botschaften soll auf der Grundlage dieser vorrangigen Prinzipien getroffen werden:

- Respekt für die Würde der betroffenen Menschen.
- Die Gleichheit aller Menschen.
- Die Anerkennung der Notwendigkeit, Fairness, Solidarität und Gerechtigkeit zu fördern. Dementsprechend bemühen wir uns, in unserem öffentlichen Auftritt und überall dort, wo es bei der Darstellung der Realität umsetzbar und angemessen ist, Folgendes umzusetzen:
  - Bilder und Botschaften auf der Grundlage von Werten wie Respekt, Gleichheit, Solidarität und Gerechtigkeit auszuwählen
  - Bilder oder beschriebene Lebenssituationen wahrheitsgemäß in ihren unmittelbaren und größeren Kontext einzuordnen, um das öffentliche Verständnis der Realität und Komplexität von EZA zu verbessern
  - Bilder und Botschaften zu vermeiden, die Menschen, Lebenssituationen oder Orte möglicherweise klischehaft darstellen, über-

zeichnen oder diskriminieren

- Bilder, Botschaften und Fallstudien mit dem vollständigen Wissen, der Beteiligung und der Erlaubnis der betroffenen Personen (bzw. ihrer Erziehungsberechtigten und Sachwalter: innen) zu benutzen
- Sicher zu stellen, dass die Personen, deren Situation dargestellt werden, die Möglichkeit haben, ihre Geschichte selbst zu erzählen
- Festzustellen, ob die betroffenen Personen genannt oder erkennbar sein möchten und immer dementsprechend zu handeln
- Den höchsten Standards in Bezug auf die Menschenrechte und den Schutz gefährdeter Personen zu entsprechen
- Den höchsten Standards in Bezug auf die in der Kinderrechtskonvention vereinbarten Kinderrechte zu entsprechen, da Kinder die am häufigsten abgebildeten Personen sind.

Weitere Unterlagen dazu finden sich unter:

<https://www.koo.at/services/qualitaetssicherung>

Allgemeine Empfehlungen für die Projektauswahl

Zur Bewertung der Qualität eines Projektes gelten international folgende Kriterien:

- **Relevanz:** Welcher Bedarf besteht und wie wurde dieser erhoben/argumentiert? Antwortet das Projekt auf den Bedarf in passender Weise?
- **Lokale Verankerung und Teilhabe:** Maßgebend für die Planung sowie die Beurteilung der Relevanz und Wirksamkeit eines Projekts sind die Bedürfnisse und Einschätzung der lokalen Bevölkerung. Ist die lokale Bevölkerung aktiv in die Planung und Durchführung des Projektes eingebunden/beteiligt?
- **Effektivität:** Ist die Zielsetzung des Projektes realistisch? Sind mögliche negative Effekte bedacht?
- **Effizienz:** Ist der im Projekt gewählte Weg der wirtschaftlichste, die Ziele zu erreichen?
- **Kohärenz:** Wie gut passt das Projekt zu anderen Projekten vor Ort, zu den Entwicklungsstrategien der Diözese bzw. des Landes? Gibt es lokale Richtlinien/Empfehlungen für das Thema, um das es im Projekt geht?
- **Wirkung:** Welche Wirkung hat das Projekt insgesamt? Trägt es zu einer besseren Lebenssituation bzw. zur Stärkung und Ermächtigung der Bevölkerung vor Ort bei – etwa in Bezug auf die Men-

schenrechte, Gender-Gerechtigkeit, ökologische Lebensbedingungen etc.?

- **Nachhaltigkeit:** Sind die positiven Wirkungen von Dauer? Wie geht es nach Projektende weiter? Wer ist nach Projektende zuständig und wer wird die Kosten für den laufenden Betrieb tragen? Gibt es längerfristig eine Hebelwirkung oder Multiplikatoreffekte?

lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg  
Ordinariatskanzlerin

+ Dr. Franz Lackner OFM  
Erzbischof

## 6. Statuten des Katholischen Hochschulwerkes ZVR Zahl 078908171

*In der Fassung des Beschlusses der Generalversammlung vom  
13.11.2025*

### I. Name, Zweck und Sitz des Vereines

- § 1 Der Verein führt den Namen „KATHOLISCHES HOCHSCHULWERK“ (vormals Katholischer Universitätsverein) und hat seinen Sitz in Salzburg.
- § 2 Zweck des Vereines ist die Erhaltung und Förderung des katholischen Glaubensgutes an den Universitäten und Kunsthochschulen Österreichs sowie die Förderung der Wissenschaft und Forschung. Weiterer Zweck ist die Jugendfürsorge. Der Verein „Katholisches Hochschulwerk“ ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und erfüllt seinen Zweck ausschließlich und unmittelbar.
- § 3 Dieser Zweck soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
- a) durch die Unterhaltung und den Ausbau des Internationalen Forschungszentrums für soziale und ethische Fragen in Salzburg;
  - b) durch die Unterstützung des Päpstlich-Philosophischen Institutes bei der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Salzburg;
  - c) durch die Unterstützung der alljährlich stattfindenden und durch die Universität Salzburg veranstalteten Salzburger Hochschulwochen;
  - d) durch die Unterstützung wissenschaftlicher Bestrebungen im katholischen Bereich Österreichs nach Maßgabe der vorhandenen Mittel;

- e) durch die Herausgabe von Publikationen und Durchführung von Seminaren und Veranstaltungen;
- f) durch die Errichtung und den Betrieb von Studentenheimen;
- g) durch Mittelzuwendung an begünstigte Einrichtungen iSd § 4a Abs. 3 bis 6 EStG zur unmittelbaren Förderung eines vom Katholischen Hochschulwerk verfolgten Zweckes (§ 40a Z 1 BAO);
- h) durch entgeltliche Leistungserbringung ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen gemäß § 34 bis 47 BAO abgabenerrechtlich begünstigten Körperschaften zur Verwirklichung eines vom Katholischen Hochschulwerk verfolgten Zweckes (§ 40a Z 2 BAO).

Der Verein kann aus rechtlichen, organisatorischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen seine Tätigkeit ganz oder teilweise an andere Personen übertragen. In diesen Fällen muss allerdings sichergestellt und klar erkennbar sein, dass das Wirken dieser Personen wie das eigene Wirken des Vereins anzusehen ist.

## **II. Beschaffung der finanziellen Mittel**

- § 4 Die zur Erreichung des Vereinsziels erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht:
- a) durch die regelmäßigen Beiträge der Vereinsmitglieder;
  - b) durch Geldspenden, Verlassenschaften und anderweitige Zuwendungen;
  - c) durch Erträge von Sammlungen und Veranstaltungen verschiedener Art;
  - d) durch Vermögensverwaltung wie z.B. das Ertragsnis der schon vorhandenen Kapitalwerte oder Mieteinnahmen;
  - e) durch Einnahmen aus Studentenheimen sowie aus der Bewirtschaftung der Studentenheime als Beherbergungsbetrieb in den Ferien;
  - f) durch Einnahmen i. Z. m. Veröffentlichungen des Vereins (Sponsor-, Werbeeinnahmen);
  - g) durch Subventionen von staatlicher und kirchlicher Seite.

## **III. Mitglieder**

- § 5 Der Verein besteht:
- a) aus den ordentlichen Mitgliedern des Verwaltungsrates, das sind Gründer und Stifter;
  - b) aus den außerordentlichen Mitgliedern und Förderern;
  - c) aus den Ehrenmitgliedern.

§ 6 Gründer sind der Erzbischof von Salzburg und die Salzburger Abtekonferenz.

§ 7 Stifter sind die aktiven und ehemaligen Angehörigen des Verwaltungsrates.

§ 8 Außerordentliche Mitglieder und Förderer können sowohl physische als auch juristische Personen sein. Die Aufnahme erfolgt entweder ausdrücklich durch Anmeldung oder konkludent durch Einzahlungen des vom Verwaltungsrat festgesetzten Mitgliedsbeitrages oder Fördererbeitrages.

§ 9 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch Förderung der Vereinsbestrebungen besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Verwaltungsrat.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Pflicht, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern; die Stifter, die außerordentlichen Mitglieder und Förderer haben überdies die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages, wobei der Mitgliedsbeitrag der Stifter gleich hoch wie jener der Förderer ist.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Das Recht zur Teilnahme an den Generalversammlungen des Vereins steht nur den Gründern und Stiftern zu. Im Übrigen genießen alle Vereinsmitglieder die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergebenden Rechte, wie insbesondere das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und zum kostenlosen Bezug der Vereinszeitschrift.

§ 12 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch das Ableben eines Mitgliedes;
- b) durch seinen freiwilligen Austritt. Wird der fällige Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht geleistet, so gilt dies als Austrittserklärung;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein, welcher vom Verwaltungsrat dann verfügt werden kann, wenn ein Vereinsmitglied sich in einer Weise betätigt, die mit den Zielen des Vereins unverträglich erscheint. Dem Ausgeschlossenen steht eine binnen einem Monat einzubringende Berufung an das Schiedsgericht nach § 27 zu, welches endgültig entscheidet;
- d) bei juristischen Personen durch Auflösung derselben.

#### IV. Die Vereinsorgane

§ 13 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung (§§ 14,15 und 16)
- b) Der Verwaltungsrat (§§ 17,18,19,20 und 21)
- c) Der Vereinsvorstand (§ 20)
- d) Der Geschäftsführende Ausschuss (§§ 21 und 22)
- e) Die Rechnungsprüfer (§ 26)
- f) Das Schiedsgericht (§ 28)
- g) Die Kanzlei des Vereines (§ 25)

§ 14 Die Generalversammlung wird durch den Vereinsvorstand anberaumt und die Mitglieder werden hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Termin (schriftlich oder per E-Mail an die vom Mitglied an den Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse oder E-Mail Adresse) eingeladen.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat der Vorstand einzuberufen, wenn ein darauf abzielender Beschluss des Verwaltungsausschusses vorliegt, oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereines oder die Rechnungsprüfer unter Angabe der besonderen von ihnen gewünschten Tagesordnung die Abhaltung einer solchen verlangen.

§ 15 Der Generalversammlung stehen folgende Rechte zu:

- a) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit sie nicht ernannt werden;
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- c) die Vereinsgebarung zu prüfen und nach Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer dem Verwaltungsrat die Entlastung zu erteilen;
- d) die Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzungen, die Auflösung des Vereines, ferner über Mitgliedsanträge, die mindestens 10 Tage vorher dem Verwaltungsrat schriftlich vorgelegt sein müssen.

§ 16 a) Die Beschlussfähigkeit ist bei ordnungsgemäßer Ladung gegeben, wenn der Präsident oder einer der Vizepräsidenten und mindestens 5 Stifter anwesend sind. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmen gleichheit dem Präsidenten (= regierender Erzbischof von Salzburg) das Dirimierungsrecht zusteht.

Zur Änderung der Statuten und zur Auflösung des Vereines sind jedoch zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- b) Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen von ihnen bevollmächtigten Vertreter aus. Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich aus. Eine Bevollmächtigung ist zulässig.

§ 17 Der Verwaltungsrat besteht:

- a) aus dem jeweils regierenden Erzbischof von Salzburg als ständigen Präsidenten;
- b) aus zwei Vizepräsidenten, wobei der erste Vizepräsident von der Salzburger Äbtekonferenz, der zweite Vizepräsident vom Verwaltungsrat zu wählen ist;
- c) aus je einem Vertreter der österreichischen Diözesen;
- d) aus vier vom Präsidenten ernannten Mitgliedern;
- e) aus vier von der Salzburger Äbtekonferenz dem Präsidenten zur Ernennung vorgeschlagenen Mitgliedern;
- f) aus zehn von der Generalversammlung aus der Zahl der volljährigen Vereinsmitglieder gewählten Vertretern.

§ 18 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Präsidenten oder eines der beiden Vizepräsidenten und mindestens 8 Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder – falls der Präsident nicht anwesend sein sollte – die Stimme eines der anwesenden Vizepräsidenten. Bei Anwesenheit beider Vizepräsidenten entscheidet die Stimme des an Jahren älteren Vizepräsidenten. Die Funktionsdauer der ernannten und gewählten Mitglieder erlischt nach drei Jahren; scheidet eines von ihnen vor Ablauf der Amtszeit aus, so steht die Berufung eines Ersatzmannes ad c) dem Ernennenden, ad f) dem Verwaltungsrat zu.

§ 19 Der Verwaltungsrat genehmigt die für die Vereinsgeschäfte notwendigen Dienstposten, die Übernahme von Verbindlichkeiten sowie den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, soweit diesbezüglich nicht Aufgaben an den Geschäftsführenden Ausschuss (§ 21) delegiert worden sind, ernennt Ehrenmitglieder, bestimmt über eventuelle Auszeichnungen hervorragend verdienter Mitglieder, verwaltet das Vermögen des Vereines und beschließt die Abhaltung außerordentlicher Generalversammlungen.  
Zu jeder Ausschusssitzung müssen sämtliche Mitglieder eingeladen werden.

§ 20 Der Verwaltungsrat wählt in seiner ersten Sitzung nach jeder Generalversammlung, in der die Wahl zum Verwaltungsrat erfolgt ist, aus seiner Mitte den Vereinsvorstand mit Ausnahme des Präsidenten. Der Vereinsvorstand besteht aus dem jeweils regierenden Erzbischof von Salzburg als ständigem Präsidenten, aus 2 Vizepräsidenten, aus Kassier und dem Schriftführer. Der erste Vizepräsident ist jeweils ein Vertreter der Salzburger Äbtekonferenz zu wählen. Der zweite Vizepräsident ist vom Verwaltungsrat zu wählen. Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern, worunter sich mindestens der Präsident oder ein Vizepräsident befinden muss, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 21 Der Verwaltungsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Konstituierung aus seiner Mitte bis zu 6 Mitglieder, darunter 2 aus der Salzburger Äbtekonferenz, die den geschäftsführenden Ausschuss bilden. Der Obmann dieses Ausschusses wird vom Präsidenten aus den Gewählten ernannt. Der Obmannstellvertreter wird von den Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses gewählt. Aufgabe des Geschäftsführenden Ausschusses ist es, Richtlinien für die Werbearbeit zu geben sowie die praktische Vereinsarbeit, den jeweiligen Orts- und Zeitumständen sowie den Bedürfnissen entsprechend zu organisieren und durchzuführen. Dem geschäftsführenden Ausschuss obliegen ferner die Agenden über die Angestellten des Vereines und die Vorbereitung von Anträgen, die dem Verwaltungsrat oder der Generalversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden sollen. Der geschäftsführende Ausschuss ist berechtigt, zu seinen Versammelungen Sachverständige beizuziehen. Der Präsident des Vereines kann als solcher an allen Sitzungen dieses Ausschusses mit allen Rechten teilnehmen. Gleiches gilt für den Kassier, wenn er nicht zum Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses bestellt wird. Der geschäftsführende Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von wenigstens 3 Mitgliedern, darunter dem Obmann oder dessen Stellvertreter, gegeben. Diesem steht im Falle einer Stimmengleichheit das Dirimierungsrecht zu.

§ 22 Dem Obmann des geschäftsführenden Ausschusses obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, die Einberufung und Lei-

tung aller Sitzungen, Beratungen und Versammlungen, die im Namen des Vereines abgehalten werden.

Der Obmann des geschäftsführenden Ausschusses ist ermächtigt, die Teilnahme an Generalversammlungen und an Sitzungen des Verwaltungsrates im Wege elektronischer Kommunikation mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit anzubieten, sodass sich jede teilnehmende Person unmittelbar zu Wort melden, sich an Abstimmungen beteiligen und Widerspruch erheben kann. In der Einladung zu den jeweiligen Sitzungen ist diesfalls das Verfahren zur Fernteilnahme darzustellen.

Für die Teilnahme im Fernweg kann in der Einladung eine gesonderte Anmeldung verlangt werden derart, dass nur diejenigen Personen zur elektronischen Teilnahme berechtigt sind, deren Anmeldung der Kanzlei des Vereins spätestens am 10. Werktag vor der Generalversammlung bzw. Sitzung des Verwaltungsrates unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse zugeht.

- § 23 Urkunden, die namens des Vereines ausgestellt werden und andere rechtsverbindliche Erklärungen, mit Ausnahme solcher des täglichen Geschäftes, sind vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten und dem Obmann oder dessen Stellvertreter, oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses zu fertigen.
- § 24 Ist der erzbischöfliche Stuhl von Salzburg vakant oder der Erzbischof an der Führung des Präsidiums verhindert, so tritt der erste Vizepräsident an seine Stelle.
- § 25 Die Kanzlei des Vereines besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte den vom Verwaltungsrat, vom Vereinsvorstand und vom geschäftsführenden Ausschuss erteilten Weisungen entsprechend. Der verantwortliche Leiter der Vereinskanzlei hat den Titel Generalsekretär.
- § 26 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Rechnungsjahren. Ist eine Bestellung/Ersatzbestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Verwaltungsrat den oder die Rechnungsprüfer auszuwählen.  
Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben bei der Generalversammlung über das Ergebnis zu berichten.

## V. Sonstige Bestimmungen

- § 27 Der Verwaltungsrat, der Vereinsvorstand und der geschäftsführende Ausschuss bestimmen ihre Geschäftsordnung selbstständig, soweit sie nicht schon in den gegenwärtigen Statuten festgelegt ist.
- § 28 Bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht, in das jeder der streitenden Teile zwei Schiedsrichter entsendet, die aus den Vereinsmitgliedern einen fünften Schiedsrichter als Obmann wählen.
- Das Schiedsgericht entscheidet endgültig bei Streitigkeiten der im § 13 genannten Organe untereinander sowie in derlei Streitigkeiten der Vereinsmitglieder mit der Vereinsleitung oder von Vereinsmitgliedern untereinander. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- § 29 Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen über Vorschlag des Erzbischofs von Salzburg für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 BAO zu verwenden.

## VI. Rechtswirksamkeit

Diese Statuten wurden in der Generalversammlung am 13. November 2025 beschlossen und treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg  
Ordinariatskanzlerin

+ Dr. Franz Lackner OFM  
Erzbischof

## 7. Statut der Arbeitsgemeinschaft der Religionslehrenden an AHS, BHS und BMS in der Erzdiözese Salzburg

### 1. Arbeitsgemeinschaft als Rechtspersönlichkeit

- 1.1 Die Arbeitsgemeinschaft der Religionslehrenden (im Folgenden kurz RL) der Erzdiözese Salzburg ist eine mit kirchlicher Rechtspersönlichkeit ausgestattete öffentliche Vereinigung im Sinne der cc. 298 – 309 und 312 – 320 CIC.
- 1.2 Die Arbeitsgemeinschaft hat ihren Sitz am Amt für Schule und Bildung der Erzdiözese Salzburg.

## 2. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zur Arbeitsgemeinschaft wird erworben durch das kirchliche Mandatum (Missio canonica) zum Dienst als RL an AHS, BHS und BMS in der Erzdiözese Salzburg. Mit dem endgültigen Ausscheiden aus dem Schuldienst endet auch die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft.

## 3. Das Selbstverständnis der/des RL

### 3.1 Missio canonica

Mit der Missio canonica übernimmt die/der RL die Verpflichtung, den Unterricht in Übereinstimmung mit dem Glauben der Kirche gemäß den diözesanen Anstellungskriterien zu erteilen und das eigene Leben an den Grundlagen des Glaubens zu orientieren.

Die Missio canonica dokumentiert die Solidarität der Kirche mit der/dem RL.

Die Kirche (auf Diözesan-, Dekanats- und Pfarrebene) und ihre beauftragten Organe haben die/den RL zu fördern und zu stützen.

### 3.2 Anforderungen

Der Beruf der/des RL erfordert:

- Sensibilität für die religiöse Dimension der Wirklichkeit
- Sach- und Methodenkompetenz
- existentiellen Bezug zum Glauben
- Mittragen der Verantwortung der Kirche in der Verkündigung.

### 3.3 Verhältnis zur Kirche

Die/Der RL hat teil an der Sendung der Kirche in der Verkündigung des Glaubens und tut dies in Übereinstimmung und Kommunikation mit dem Lehramt und einer konkreten Pfarrgemeinde.

### 3.4 Die/Der RL an der Schule

RL (Priester, Diakone, Ordensleute und Laien-RL) stehen in ihrer schulischen Tätigkeit gleichberechtigt nebeneinander und sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Der/Dem RL stehen grundsätzlich alle im Dienstrecht vorgesehenen Möglichkeiten offen.

## 4. Ziele und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

Ziele der Arbeitsgemeinschaft der RL sind

- die Förderung der Kontakte und der Gemeinschaft unter den RL
- die religiöse und fachliche Weiterbildung in Zusammenarbeit mit der KPH Edith Stein
- die Vertretung der RL innerhalb der Kirche und ihrer Gremien
- die Interessenvertretung der Mitglieder in dienstrechtlichen bzw. personellen Belangen gegenüber dem Amt für Schule und Bildung der ED Salzburg.
- die Vertretung der RL gegenüber außerkirchlichen Institutionen.

## 5. Mittel zur Erreichung dieser Ziele

Die Mittel zur Erreichung der Ziele werden erbracht durch

- Mitgliedsbeiträge
- Eigenaktivitäten
- Spenden
- Sonstige Zuwendungen
- Finanzielle und administrative Unterstützung durch das Amt für Schule und Bildung.

## 6. Organe der Arbeitsgemeinschaft

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

- die Vollversammlung (VV)
- der Vorstand
- der Wahlausschuss (WA)

### 6.1 Die Vollversammlung (VV)

#### 6.1.1 Die VV ist das oberste Gremium der Arbeitsgemeinschaft.

Ihr gehören alle Mitglieder (Punkt 2) an. Sie soll einmal im Jahr von der/dem Vorsitzenden einberufen werden, jedenfalls aber im Falle der Neuwahl des Vorstandes. Wenn kein Vorstand im Amt ist, lädt dazu der Ordinarius oder ein/e von ihm bestimmte/r Stellvertretende ein.

#### 6.1.2 Die VV ist bei nachweislich erfolgter Ladung und Anwesenheit von mindestens 20 Mitgliedern beschlussfähig.

#### 6.1.3 Der VV kommen folgende Aufgaben zu:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag / Budgetvoranschlag, den Rechnungsabschluss sowie über die Entlastung des Vorstandes – Verabschiedung von Anträgen und Resolutionen an kirchliche, schulische und sonstige Institutionen
- Beschlussfassung über die Einhebung und Höhe eines Mitgliedsbeitrages

- Beschlussfassung bzw. Änderung der Statuten
- Wahl und Abberufung des Vorstandes.

6.1.4 Für die Beschlussfassung bzw. Änderung der Statuten (6.1.3) sowie im Falle der Abberufung des Vorstandes (6.1.3) sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig. Bei den übrigen Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit. Die Änderung der Statuten benötigt zudem die Zustimmung des Ordinarius (Punkt 9).

## 6.2 Der Vorstand

- 6.2.1 Der Vorstand besteht aus drei gewählten Mitgliedern sowie aus einem kooptierten Mitglied.
- 6.2.2 Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre durch die in der VV anwesenden Mitglieder (der Arge der RL) in geheimer Wahl gewählt.
- 6.2.3 Der im Amt befindliche Vorstand hat so rechtzeitig die Neuwahl zu veranlassen, damit der neue Vorstand mit Beginn des neuen Schuljahres sein Amt antreten kann.
- 6.2.4 Bis zur Wahl des neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt.
- 6.2.5 Die erste Sitzung des neu gewählten Vorstands wird durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des neuen Vorstands einberufen. Der Vorstand wählt unter seiner Leitung in der ersten Sitzung eine/n Vorsitzende/n mit einfacher Mehrheit. Anschließend kooptieren die drei gewählten Mitglieder des Vorstands ein weiteres Mitglied (6.2.1) in den Vorstand.
- 6.2.6 Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
  - Wahl der/des Vorsitzenden
  - Vertretung der Arbeitsgemeinschaft nach außen und in innerkirchlichen Gremien
  - Erledigung der laufenden Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft
  - Zusammenarbeit mit dem Amt für Schule und Bildung und der KPH Edith Stein
  - Unterstützung und Vertretung der Mitglieder bei sie berührenden dienstrechten Maßnahmen, wie bei Anstellung, Versetzung, Kündigung, Disziplinarmaßnahmen, u. a.
  - Anhörungsrecht bei der Verleihung der Missio canonica auf Dauer sowie beim Entzug der Missio canonica

- Zusammenarbeit mit anderen Diözesen und ähnlichen Arbeitsgemeinschaften
  - Verwaltung der Finanzen, wobei ein Mitglied die Aufgabe des Kassiers übernimmt
  - Anhörungsrecht bei der Bestellung der Fachinspektoren
  - Ernennung des Wahlausschusses zur Durchführung der Wahl eines neuen Vorstandes
- 6.2.7 Der Vorstand wird nach außen durch die/den Vorsitzenden vertreten, ihr/ihm obliegt auch die Einberufung und die Vorsitzführung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6.2.8 Über die Verwendung der Finanzmittel ist der VV Rechenschaft abzulegen. Die Überprüfung der gesamten Finanzgebarung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes und einen durch den Vorstand ersuchten Vertreter des Amtes für Schule und Bildung oder einen zweiten Rechnungsprüfer.
- 6.2.9 Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein, wobei einer dieser drei Mitglieder die/der Vorsitzende sein muss.
- 6.2.10 Der Vorstand wahrt über Personalagenden das Dienstgeheimnis.

### **6.3 Wahlausschuss (WA)**

- 6.3.1 Der WA wird vom Vorstand im Wintersemester des 4. Jahres seiner Dienstperiode ernannt. Der WA besteht aus drei Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft.
- 6.3.2 Der WA erhebt mögliche Kandidaten/Kandidatinnen für die Vorstandswahl, indem er geeignete Vorschläge bis spätestens einen Monat vor der geplanten VV, bei der die Wahl durchgeführt wird, sammelt.
- 6.3.3 Als gewählt gelten jene drei Mitglieder, welche die meisten der in geheimer Wahl im Rahmen der VV abgegeben gültigen Stimmen bekommen haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Losentscheidung wird durch den WA durchgeführt.
- 6.3.4 Bei Enthebung des Vorstands durch die VV hat der Ordinarius

narius oder ein/e von ihm beauftragte/r Stellvertretende binnnen drei Monaten einen WA zu ernennen, welcher die Neuwahl sobald als möglich durchzuführen hat (6.1.3).

## **7. Rechte der Mitglieder**

- 7.1 Die/Der RL hat Anspruch, bei Erfüllung der staatlichen und kirchlichen Voraussetzungen für eine [vertragliche bzw. pragmatische] Anstellung mit unbefristetem Dauervertrag vorschlagen zu werden.
- 7.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen.
- 7.3 Jedes Mitglied hat ein Informations- und Anhörungsrecht bei wichtigen Entscheidungen, die die Arbeitsgemeinschaft betreffen.
- 7.4 Jedem Mitglied steht das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl des Vorstands zu.

## **8. Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder erklären ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen RL in Schule und Pfarrgemeinde; weiters verpflichten sie sich zu religiöser und spiritueller Fortbildung.

## **9. Änderung der Statuten**

Eine Änderung der Statuten kann nur durch Beschluss der VV mit 2/3-Mehrheit (6.1.3) sowie mit der Zustimmung des Ordinarius erfolgen.

## **10. Rechtskraft**

Dieses Statut tritt nach Beratung im Konsistorium mit Rechtswirksamkeit vom 01.01.2026 in Kraft.

lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg  
Ordinariatskanzlerin

+ Dr. Franz Lackner OFM  
Erzbischof

## **8. Berger-Seemüller „Lepra-Stiftung“: Stiftungserklärung und Stiftungssatzung**

### **I. Präambel**

1. Am 14.7.1979 ist Herr Stadtpfarrer Josef Berger verstorben. In seinem Testament vom 7.11.1977 samt Zusatz vom 17.11.1977 brachte der Verstorbene seinen Willen zum Ausdruck, dass seine Erspar-

nisse für einen ganz bestimmten Zweck verwendet werden sollen, heißt es doch in diesem Testament unter anderem:

„Schon von frühester Jugend an empfand ich es als Skandal, dass die Christenheit das Werk Christi, die Heilung des Aussatzes, nicht wirksam weiterführte und vollendete. Längst könnte diese Geisel der Menschheit ausgetilgt sein. Daher bemühte ich mich durch Sparsamkeit, dafür etwas zustande zu bringen. Erst als Pfarrer und unterstützt durch die Uneigennützigkeit meiner beiden Angestellten sowie durch manche Zuwendung von verschiedenen Leuten konnte ich ernstlich damit beginnen. Es kamen ansehnliche Summen zustande, die schon von Anfang an von mir für diesen Zweck – Aussätzigen-Hilfe – gewidmet wurden.“

Alles wurde sorgfältig in Wertpapieren und Sparbüchern angelegt zum Zweck einer Stiftung für die Aussätzigen.

Freilich stelle ich dafür eine unerlässliche Bedingung auf, nämlich die Zuwendung erfolgt nur an eine Lepra-Station, die sich verpflichtet, dieses Geld nur für Medikamente und kräftige Kost zu verwenden und nicht für andere Dinge.“

2. Seine Exzellenz, Erzbischof Dr. Karl Berg, hat demgemäß mit Stiftungserklärung (Stiftungssatzung) vom 19.11.1980 eine Stiftung im Sinne des verstorbenen Stadtpfarrers Josef Berger errichtet, der das von diesem für die Stiftung gedachte Vermögen zugewendet worden ist.

Diese Stiftung war und ist eine Stiftung für Zwecke der gesetzlich anerkannten Römisch-Katholischen Kirche. Es finden daher auf diese Stiftung, die rein innerkirchlichen, mildtätigen, caritativen Charakter trägt, nur die Bestimmungen des Kirchenrechtes und nicht die Bestimmungen der einschlägigen staatlichen, Stiftungen betreffenden Gesetze, insbesondere auch nicht die Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 1974, BGBl. 1975/11 i.d.g.F. Anwendung.

Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die Bestimmungen des österreichischen Konkordates aus den Jahren 1933/1934 verwiesen.

3. Die Stiftung hat bis Ende 2008 insgesamt mehr als € 1.495.000,- zur Finanzierung von Medikamenten und kräftiger Kost für leprakranke Menschen aufgewendet. Ein Teil dieses Betrages stammte aus Spenden und Zuwendungen, die die Stiftung im Laufe der Jahre erhalten hatte. Die zurückliegenden Jahrzehnte haben gezeigt, dass der eingeschränkte Stiftungszweck „Verwendung der Gelder für

Medikamente und kräftige Kost“ den Bedürfnissen der Leprakranken nicht mehr in vollem Umfange gerecht wird: leprakranken Menschen musste nämlich auch darüber hinaus geholfen werden, indem man ihnen Wege eröffnet, sich auszubilden, für den eigenen Lebensunterhalt und den ihrer Familien selbst zu sorgen, sich sozial wieder in Gemeinschaften zu integrieren und die bestehenden Ausgrenzungen und sozialen Schranken zu überwinden. Deshalb und wegen der Einführung der steuerlichen Absetzbarkeit ist die Stiftungserklärung (Stiftungssatzung) insgesamt dreimal angepasst worden, zuletzt am 26.2.2019 von seiner Exzellenz, Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM.

4. Die in den letzten Jahren gewonnenen Erkenntnisse zeigen, dass die Beschränkung des Stiftungszweckes auf die Bekämpfung von Lepra und ihren Folgen nicht mehr aufrechterhalten werden kann: nahezu alle privaten, nationalen und internationalen Hilfsprogramme, die ursprünglich auf Leprahilfe beschränkt waren, widmen sich inzwischen auch der Bekämpfung vieler anderer vernachlässigter tropischer Krankheiten (NTD's, neglected tropical diseases) im Rahmen der Erkenntnisse und Vorgaben der WHO (World Health Organization) und nationalstaatlicher Regelungen. Es wurde deshalb für die Stiftung von Jahr zu Jahr schwieriger, dem bisherigen Stiftungszweck entsprechende Projekte zu finden.

Nachdem einerseits davon ausgegangen werden darf, dass Pfarrer Josef Berger, hätte er die seit seinem Tode eingetretenen Entwicklungen vorausgesehen, diese in seinem Testament bedacht und den Stiftungszweck weiter gefasst hätte, und andererseits die Stiftung bis einschließlich 2021 schon mehr als 1.869.000 € für Hilfsleistungen an Leprakranke und zur Bekämpfung der Folgen von Lepra zur Verfügung stellen konnte, wird die Stiftungserklärung hiermit erneut geändert und ergänzt.

Der Stiftungszweck wird auf vernachlässigte tropische Krankheiten (NTD's, neglected tropical diseases) ausgeweitet und gleichzeitig gesichert, dass der organisatorische Rahmen den erhöhten Anforderungen entspricht und die Tätigkeit der Stiftung aufrechterhalten werden kann.

## **II. Stiftungserklärung**

Der am 14.7.1979 verstorbene Stadtpfarrer Josef Berger hat in seinem Testament vom 7.11.1977 samt Zusatz vom 17.11.1977 eine Stiftungserklärung abgegeben. Es handelt sich also um eine Stiftungserklärung

von Todes wegen, die den Formvorschriften einer schriftlichen letztwilligen Verfügung entspricht.

### **III. Name und Sitz der Stiftung**

1. Dem Wunsch des Verstorbenen entsprechend führt die Stiftung den Namen  
**BERGER – SEEMÜLLER „LEPRA – STIFTUNG“**
2. Sitz der Stiftung ist der Pfarrhof der Pfarre Aigen in 5026 Salzburg,  
Reinholdgasse 14.

### **IV. Zweck der Stiftung**

1. Zweck der Stiftung ist die medizinische Behandlung und Fürsorge für von Lepra und anderen vernachlässigten tropischen Krankheiten (NTD's, neglected tropical diseases, diese gemäß der jeweiligen Definition der WHO) betroffene Menschen.
2. Die Tätigkeit der Stiftung ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.
3. Es ist sicherzustellen, dass mindestens 75% der Gesamtressourcen der Stiftung für Zwecke eingesetzt werden, die gemäß § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c ESTG begünstigt sind.

### **V. Mittel der Stiftung**

#### **1. Materielle Mittel:**

Dem Willen von Pfarrer Josef Berger entsprechend ist das der Stiftung seinerzeit von ihm gewidmete Vermögen von € 204.214,06 zu bewahren; die Erträge dieses Vermögens und die seit 1982 gebildete Inflationsrücklage von € 209.923,47 per 31.12.2017 dürfen ausschließlich für mildtätige Zwecke verwendet werden, nämlich dafür, Maßnahmen zur Vermeidung oder Heilung der Leprakrankheit und anderen vernachlässigten tropischen Krankheiten (NTD's, neglected tropical diseases) und zur Vermeidung und Beseitigung von deren Folgen zu finanzieren.

Gelder oder Vermögenswerte, die der Stiftung sonst zugewendet werden, sei es durch letzwillige Verfügungen, in Form von Geschenken, Spenden oder aus anderen Rechtsgründen, sind ebenfalls dem Stiftungszweck entsprechend zu verwenden.

#### **2. Ideelle Mittel:**

Neben der Besorgung und Finanzierung von Medikamenten, medizinischer Behandlung und kräftigender Kost soll die Stiftung ihren Zweck durch Finanzierung von Bildungs-, Rehabilitations- und

Ausbildungsmaßnahmen, der Gewährung von Hilfen zur Gründung von Kleinunternehmen oder Kooperativen, Maßnahmen, die Hilfe zur Selbsthilfe darstellen und/oder dazu dienen, Armut, Diskriminierung und Not von Leprakranken oder an NTD's leidenden Menschen durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu bekämpfen, Maßnahmen, die den von diesen Krankheiten und deren Folgen betroffenen Menschen ein nachhaltiges Wirtschaften und selbständige Existenz ermöglichen und Förderung von Maßnahmen, die dazu dienen, diese Menschen wieder sozial zu integrieren, verfolgen. Ideelle Mittel sind auch Informationen über diese Krankheiten, deren psychische und soziale Auswirkungen und die Möglichkeiten der Heilung, die Förderung der medizinischen Forschung, insbesondere über Möglichkeiten, die Ansteckung mit Lepra und anderen NTD's zu verhindern und einen Impfstoff gegen Lepra zu entwickeln, die Hilfe zur Selbsthilfe und zur sozialen Reintegration, die Kooperation und die Unterstützung von Initiativen, die sich mit diesen Fragen befassen, die Abhaltung von Veranstaltungen über diese Themen und die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung von Aktivitäten, die dem Stiftungszweck entsprechen, ohne dass diese Aufzählung erschöpfend wäre.

Schließlich gehört zum Zweck der Stiftung auch die Ausbildung von Personal zur Betreuung und Unterstützung von Leprakranken und von NTD's und deren Folgen betroffenen Menschen und deren Gemeinschaften.

## **VI. Verwaltung und Verwaltungsorgane**

1. Unter Hinweis auf das im Punkt I. zitierte österreichische Konkordat aus den Jahren 1933/1934, insbesondere auf die Bestimmungen der Art. XIII, § 3, wird festgestellt, dass die Ordnung und Verwaltung dieser kirchlichen Stiftung Kirchenorganen zustehen.
2. Die zweckentsprechende Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie die Verwendung der aus dem Stammvermögen zu erzielenden Erträge (insbesondere Zinsen) der Spenden und sonstigen Zuwendungen obliegt dem

### **Kuratorium**

Das Kuratorium besteht aus folgenden fünf Personen:

- a) dem Pfarrer oder dem Pfarrprovisor von Aigen;
- b) drei Mitglieder, die vom Pfarrgemeinderat Aigen jeweils gewählt werden; das Ergebnis dieser Wahl ist dem Ortsordinarius unverzüglich bekannt zu geben.

Übt der Pfarrgemeinderat sein Wahlrecht nicht spätestens 30 Tage vor dem Ablauf der Funktionsperiode des Kuratoriums aus, so geht das Ernennungsrecht auf den Ortsordinarius der Erzdiözese Salzburg über. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied während der Funktionsperiode aus, so ist an seiner Stelle vom Pfarrgemeinderat binnen 30 Tagen ein neuer Kurator für die restliche Funktionsperiode zu wählen; wird diese Frist nicht gewahrt, so geht das Ernennungsrecht auf den Ortsordinarius der Erzdiözese Salzburg über.

- c) dem Caritasdirektor der Erzdiözese Salzburg.

Die Funktionsdauer des Kuratoriums beträgt vier Jahre, das Kuratorium hat zumindest einmal jährlich eine Sitzung abzuhalten.

Für Entscheidungen im Kuratorium ist jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen maßgebend, wobei jedem dem Kuratorium angehörenden Mitglied eine Stimme zusteht.

3. Das Kuratorium hat insbesondere auch für die gegenständliche Stiftung einen oder zwei

#### Geschäftsführer

zu bestellen und eine Geschäftsordnung zu erlassen. Es können entweder zwei natürliche Personen zu Geschäftsführern bestellt werden oder eine Organisation der katholischen Kirche, die, wie etwa die Caritas, über eine für die Erfüllung der Geschäftsführungsaufgaben und des Stiftungszweckes geeignete Struktur und die notwendigen personellen Ressourcen verfügt. Der/die Geschäftsführer haben die laufenden Agenden zu besorgen, insbesondere förderungswürdige Projekte zu eruieren, das Vermögen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gemäß den Vorgaben des Kuratoriums zu verwalten, das Spendenwesen zu betreuen und die Buchhaltung zu führen sowie alle Maßnahmen zu setzen, die der Erreichung des Stiftungszweckes dienen.

Wenn eine kirchliche Organisation die Geschäftsführung übernimmt, so ist die Erfüllung des Auftrags so zu regeln, wie es den Standards der eigenen Organisation und der Geschäftsordnung der Berger-Seemüller „Lepra-Stiftung“ entspricht.

Geschäftsführer werden auf die Dauer von 3 Jahren bestellt.

4. Sowohl die Mitglieder des Kuratoriums als auch die Geschäftsführer haben ihre Funktion, ohne jedes Entgelt auszuüben. Wird eine Organisation der katholischen Kirche zum Geschäftsführer bestellt, so kann ihr ein pauschaler Aufwandsatz, der vom Kuratorium zu beschließen ist, zuerkannt werden.

Dem Wunsch des Stifters entsprechend haben diese Personen das ehrenwörtliche Versprechen abzulegen, die Stiftung nach bestem Wissen und Gewissen zu verwalten.

## **VII. Aufsicht**

Die Aufsicht über die gegenständliche Stiftung unterliegt dem jeweili-gen Ortsordinarius der Erzdiözese Salzburg. Die Geschäftsführer sind dem Kuratorium verantwortlich, das Kuratorium wiederum ist dem Ortsordinarius verantwortlich, dem nach einer Rechnungsprüfung jährlich Rechenschaft gelegt wird.

## **VIII. Auflösung der Stiftung**

Reicht das Stiftungsvermögen zur dauerhaften Erfüllung des Stiftungs-zweckes nicht mehr aus oder treten Umstände ein, die eine Fortfüh-  
rung der Stiftung nicht mehr sinnvoll erscheinen lässt, dann kann die Stiftung nach den Bestimmungen des Kirchenrechtes aufgelöst wer-den.

Das zum Zeitpunkt der Aufhebung noch vorhandene Stiftungsvermö-gen ist in diesem Fall dem Stiftungszweck gemäß zu verwenden; sollte dies, aus welchen Gründen immer, nicht möglich sein, so ist dieses Vermögen zur Erfüllung von mildtätigen Zwecken, Zwecken der Ent-wicklungszusammenarbeit oder der Hilfestellung in Katastrophenfäl-len zu verwenden.

Bei einer solchen Auflösung der Stiftung bzw. bei einer Änderung oder Wegfall des bisherigen begünstigten Stiftungszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Stiftungsvermögen somit ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke gemäß § 4a Abs. 2 EstG 1988 zu verwenden.

## **IX. Sonstiges**

Die Geschäftsführer der Stiftung haben jede Änderung dieser Stif-tungserklärung der zuständigen kirchlichen Behörde und den jeweils zuständigen Finanzbehörden unverzüglich bekanntzugeben.

## **X. Rechtskraft**

Die überarbeitete Fassung der Stiftungserklärung tritt nach Genehmi-gung im Konsistorium am 01.01.2026 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg  
Ordinariatskanzlerin

+ Dr. Franz Lackner OFM  
Erzbischof

## 9. Verordnungsblatt: Sammeln des Jahresbandes 2025

Für das Binden/Sammeln des Verordnungsblattes Band 2025 möge folgende Reihenfolge eingehalten werden:

- Inhaltsverzeichnis vor Nr. 1
- Nach Nr. 12 folgende Beilagen:
- Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM: Fastenhirtenbrief 2025
- Sondernummern:
  - Unterhaltsordnung für die Priester der Erzdiözese Salzburg (Fassung 2025)
  - Dr. Andreas Laun OSFS, em. Weihbischof von Salzburg  
† 31.12.2024
  - Sondernummer zu Gremien:
- Domkapitel zu Salzburg: Statut
- Domkapitel zu Salzburg: Direktorium
- Konsistorium der Erzdiözese Salzburg: Ordnung
- Diözesankirchenrat (Vermögensverwaltungsrat der Erzdiözese Salzburg): Ordnung
- Konsultorenkollegium der Erzdiözese Salzburg: Ordnung
  - † Papst Franziskus 17.12.1936–21.04.2025 Pontifikat: 13.03.2013–21.04.2025
  - Papst Leo XIV.
  - Pfarrverbandsordnung 2025 der Erzdiözese Salzburg
  - Betriebsvereinbarung betreffend Nutzung von E-Mail, Internet und IT-Betriebsmittel
  - Apostolische Exhortation Dilexi te von Papst Leo XIV. über die Liebe zu den Armen (VAST 246)

## 10. Beauftragung und Weihen 2025

Aufnahme unter die Kandidaten für die Diakonenweihe

*4. Mai 2025 durch Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM*

Lorenz Goppert aus der Pfarre Großgmain

Andreas Holzner aus der Pfarre Mittersill

Roland Münster aus der Pfarre St. Vitus (St. Elisabeth),

Diözese Aachen

Josef Straub aus der Pfarre St. Nikolaus Waldau (St. Wendelin),  
Erzdiözese Freiburg

Manuel Zehetner aus der Pfarre Steyr, Diözese Linz

*22. November 2025 durch Bischof Petar Palić*

Rudolf Schöffner aus der Pfarre Thalgau

**Diakonenweihe**

30. November 2025 durch Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM  
Lorenz Goppert aus der Pfarre Großgmain  
Roland Münster aus der Pfarre St. Vitus (St. Elisabeth),  
Diözese Aachen  
Josef Straub aus der Pfarre St. Nikolaus Waldau (St. Wendelin),  
Erzdiözese Freiburg  
Manuel Zehetner aus der Pfarre Steyr, Diözese Linz

## 11. Personalaufnahmen

- **Veranlagungsausschuss (01.01.2026–31.12.2029)**  
*Vorsitzender:* Mag. Dr. Cornelius Inama MSc  
*Mitglieder:*  
Alois Sieberer  
KR Mag. Kurt Adrian Sonneck  
Dr. Maria Troyer
- **Dekanat Stuhlfelden (03.12.2025–02.12.2031)**  
*Dechant:* GR Mag. Adalbert Dlugopolsky  
*Dechant-Stv.:* Mag. Christian Walch
- **Verwaltungsleiter (18.12.2025)**  
*Vikariatskirche St. Peter am Obertauern und Jugendgästehaus Bergheim:* Mike Trettenbrein MBA, Felix Kaiblinger LL.M. MBA
- **Diözesankommission für Weltkirche (23.12.2025–31.12.2030)**  
*Mitglied:* Mag. Dr. Cornelius Inama MSc
- **Stiftungsrat der Immobilienstiftung „EDS Immobilien“ (18.12.2025–31.12.2029)**  
*Mitglied:* DGKS Andrea Schmid
- **Baufonds Weyer Arbeitsausschuss (23.12.2025–31.12.2026)**  
*Rektor:* Mag. Dr. Cornelius Inama MSc
- **Entpflichtung**  
Ing. Reinhard Weinmüller als Verwaltungsleiter der Vikariatskirche St. Peter am Obertauern und des Jugendgästehauses Bergheim (18.12.2025)  
KR Mag. Kurt Adrian Sonneck als Mitglied des Stiftungsrat der Immobilienstiftung „EDS Immobilien“ (18.12.2025)

## 12. Mitteilungen

- Priesterweihejubilare 2026

*25 Jahre*

29.06.2001	lic. Albrecht Tagger
29.06.2001	Mag. Jürgen Gradwohl
29.06.2001	Bernhard Maria Leo Werner
08.12.2001	Mag. P. Thomas Hrastnik OFM

*40 Jahre*

01.06.1986	P. Mag. Manfred Oßner MSC
01.07.1986	Mag. Michael Struzynski
01.07.1986	Mag. P. Martin Reichart CPPS
01.07.1986	Domkustos Prälat Lic.iur.can. Mag. Dr. Johann J. Reißmeier

*50 Jahre*

29.06.1976	GR Mag. Ernst Mühlbacher
29.06.1976	EDomkap. em. Univ.-Prof. Mag. Dr. Johann Hirnsperger
29.06.1976	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
29.06.1976	em. Domkap. Mag. Josef Zauner
01.07.1976	P. Engelbert Gruber MI

*60 Jahre*

26.03.1966	KR P. Anton Ringseisen MSC
02.07.1966	KR Peter Zeiner
02.07.1966	Peter Rabl
09.07.1966	GR Walter Hirschbichler

*65 Jahre*

09.07.1961	KR Alois Mayr
------------	---------------

- Literaturhinweis

Greshake, Gisbert: *Unterbrechung – Laudes Vesper Komplet. Stundenbuch mit neuer Psalmenübersetzung*, eos Verlag, ISBN 978-3-8306-8234-9

Nicht wenige Christen nehmen am amtlichen kirchlichen Stundengebet teil, indem sie regelmäßig in das Morgen- und Abendlob (in „Laudes“, „Vesper“ und „Komplet“) des monastischen Stundenbuchs oder des Breviers der katholischen Geistlichen einstimmen. Dies hat allerdings die Konsequenz, dass man nahezu 60 der insgesamt 150 Psalmen nie begegnet, da sie auf andere Gebetszeiten ver-

teilt sind. Der Autor meint, dass der handliche Band hierfür Abhilfe schaffen möchte, indem er sämtliche Psalmen in einem Zweimonatsrhythmus auf den Morgen und Abend verteilt, so dass das Psalmengebet wieder in seiner Gesamtheit erfahrbar wird. Dem Anspruch, dass sämtliche Psalmen verwendet kommt der Autor nicht nach, nachdem die sogenannten „Fluchpsalmen“ weggelassen werden. Das wäre ein Gewinn gewesen im Vergleich zum Stundenbuch.

**Erzb. Ordinariat  
Salzburg, 10. Jänner 2026**

**lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg**  
Ordinariatskanzlerin

**Mag. Harald Mattel**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig  
[www.eds.at](http://www.eds.at)  
Herstellungsort: Salzburg